



# Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) (Verlängerung der Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 28 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Zudem gelten sie den Unternehmen für die Jahre 2020 und 2021 die nach Auflösung der Spezialreserve nach Artikel 36 Absatz 2 verbleibenden Verluste im Verhältnis ihrer nach Artikel 30 festgelegten Anteile ab. Die anderen Reserven der Unternehmen werden nicht angerechnet. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

<sup>2bis</sup> Für die Jahre 2020 und 2021 richtet der Bund in Abweichung von Absatz 2 Abgeltungen in Höhe eines Drittels der Covid-19-bedingten finanziellen Verluste an den Ortsverkehr aus. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

### *Art. 28a* Touristische Angebote

<sup>1</sup> Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

<sup>2</sup> Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

<sup>1</sup> BBl 2021 ...  
<sup>2</sup> SR 745.1

- a. die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017–2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;
- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.

*Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> In Abweichung von Absatz 2 ist in den Jahren 2020 und 2021 der gesamte Überschuss der Spezialreserve zuzuweisen. Unternehmen, die für die Jahre 2020 und 2021 eine zusätzliche Abgeltung nach Artikel 28 Absatz 1<sup>bis</sup> oder 2<sup>bis</sup> erhalten, dürfen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschütten.

II

Das Gütertransportgesetz vom 25. September 2015<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9a Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung<sup>4</sup>). Es untersteht nicht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>3</sup> SR 742.41

<sup>4</sup> SR 101